

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landnutzung an der Technischen Universität München

Vom 27. Januar 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München und ergänzt durch die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landnutzung der Technischen Universität München (FPO) in der jeweils gültigen Fassung, Ziele, Studienvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Landnutzung.

§ 2 Studiendauer und –umfang

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Credits einschließlich der Bachelor's Thesis (bzw. 132 SWS).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Landnutzung sind in § 3 FPO für den Bachelorstudiengang Landnutzung geregelt.

§ 5 Studienplan

¹Die Studienordnung wird durch den bei In-Kraft-Treten dieser Satzung gültigen Studienplan ergänzt, der von der Studienfakultät für jedes Studienjahr zu aktualisieren ist. ²Der derzeit gültige Studienplan ist beispielhaft als Anlage beigefügt. ³Der Studienplan beschreibt auf der Grundlage der ADPO, der FPO und dieser Studienordnung Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen. ⁴Er wird durch ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis ergänzt.

§ 6 Studienziele

¹Die universitäre Ausbildung zum Bachelor Landnutzung vermittelt aufbauend auf natur-, sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen, fachspezifisches Wissen, Methoden und Systemverständnis. ²Sie bereitet die Studenten auf eine praktische Tätigkeit im Agrar- und

Gartenbausektor sowie seiner vor- und nachgelagerten Bereiche vor. ³Zudem qualifiziert die Ausbildung für den Einstieg in weiterführende Masterprogramme.

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium beinhaltet eine Vorprüfung und eine Bachelorprüfung. ²Die Vorprüfung soll bis zum Ende des dritten Semesters, die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelor's Thesis bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.
- (2) ¹In den Veranstaltungen der Vorprüfung werden naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen, Fähigkeiten und Arbeitsweisen, sowie agrar- und gartenbauwissenschaftliches Systemverständnis vermittelt. ²Dazu wählt der Student zwei Monate nach Vorlesungsbeginn des dritten Semesters eine agrar- oder gartenbauwissenschaftliche Orientierung.
- (3) ¹In den Veranstaltungen der Bachelorprüfung bieten die Pflichtfächer eine Vertiefung der Grundlagen- und Orientierungsfächer. ²Mit den Wahlpflichtfächern wird eine Spezialisierung und Individualisierung des Abschlusses erreicht. ³Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden durch die FPO und den Studienplan (Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.
⁴Einen detaillierten Überblick über die einzelnen Veranstaltungen gibt das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

§ 8 Prüfungsleistungen

¹Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden durch die FPO und den Studienplan in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt. ²Die Einzelheiten werden für jedes Fach zu Beginn eines Vorlesungsabschnittes von der Lehrperson bekanntgegeben, die die Lehrveranstaltung eigenverantwortlich durchführt.

§ 9 Bachelor's Thesis

¹Jeder Kandidat hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Das Thema der Bachelor's Thesis erhält der Student von einer Lehrperson der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

§ 10 Praktikum und Exkursionen

¹Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 24 Wochen erforderlich. ²Näheres regelt die jeweils gültige Ordnung für die Studienpraxis der Studenten der Landnutzung. ³Für die Erlangung des Bachelorgrades sind außerdem vier Exkursionstage nachzuweisen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeit, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen richtet sich nach der ADPO und § 7 FPO.

§ 12 Studienberatung

¹Der Studienberatung dient ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis. ²Die individuelle Fachstudienberatung erfolgt durch die Lehrstühle und durch Beauftragte der Studienfakultät. ³Eine Beratung ist bei Aufnahme des Studiums sowie bei der Wahl der Orientierungsrichtung und beim Nichtbestehen von Prüfungen zu empfehlen.

§ 13
Übergangsregelung

Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage: STUDIENPLAN FÜR STUDENTEN DER LANDNUTZUNG

Anlage 1

Lehrangebot im Bachelorstudium Landnutzung

Semester Cp
90

Vorprüfung (1.- 3. Semester)

Prüfungen des 1. und 2. Semesters			SWS V	SWS Ü	Veranstaltungsbezeichnung falls abweichend von Fachbezeichnung
Studiengangübergreifende Pflichtfächer 40					
Biologie 1	1	2,5	1	1	
Biologie 2	2	2,5	1	1	
Biologie 3	1	2,5	1	1	
Biologie 4	2	2,5	1	1	
Bodenkunde 1	1	2,5	1	1	
Bodenkunde 2	2	2,5	1	1	
Chemie 1	1	2,5	1	1	
Chemie 2	2	2,5	1	1	
Mathematik	1	2,5	1	1	
Statistik	2	2,5	1	1	
Physik 1	1	2,5	1	1	
Physik 2	2	2,5	1	1	
Volkswirtschaftslehre	1	2,5	1	1	
Betriebswirtschaftslehre	2	2,5	1	1	
Allgemeinbildung 1	1	2,5	1	1	
Allgemeinbildung 2	2	2,5	1	1	
Pflichtfächer 20					
Einführung in die Agrarwirtschaft 1	1	2,5	1	1	Produktionsökonomie und Produktionstheorie
Einführung in die Agrarwirtschaft 2	2	2,5	1	1	Grundlagen der Marktlehre
Einführung in die Landnutzungstechnik 1	1	2,5	1	1	
Einführung in die Landnutzungstechnik 2	2	2,5	1	1	
Einführung in die Pflanzenwissenschaften 1	1	2,5	1	1	Einführung in die Pflanzenzüchtung Einführung in die Pflanzenernährung
Einführung in die Pflanzenwissenschaften 2	2	2,5	1	1	Einführung in den allgemeinen und speziellen Pflanzenbau
Einführung in die Tierwissenschaften und in die Humanbiologie 1	1	2,5	1	1	
Einführung in die Tierwissenschaften und in die Humanbiologie 2	2	2,5	1	1	
Prüfungen des 3. Semesters 30					
Pflichtfächer 25					
Agrarökosysteme	3	5	1	1	Nährstoffflüsse in Ökosystemen
Betriebs- und Produktionssysteme	3	5	1	1	Acker- und pflanzenbauliche Bodennutzungssysteme / Ökophysiologie Gemüse
Pflanzenproduktionssysteme	3	5	2	2	
Politik- und Marktsysteme	3	5	1	1	Einführung in die Phytomedizin
Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	3	5	1	1	Graslandagronomie, -ökologie / Ökophysiologie Obst
spezifische Pflichtfächer					
mit ... gartenbauwissenschaftlicher Orientierung 5					
Zierpflanzenbau und Technik im geschützten Anbau	3	5	2	2	
mit ... agrarwissenschaftlicher Orientierung 5					
Tierproduktionssysteme	3	5	2	2	

Prüfungen des 4. - 6. Semesters

Pflichtfächer (Propädeutik) 15

Angewandte Chemie	4	5
Angewandte Statistik	4	5
Angewandte Physik	4	5

2	2	
2	2	
2	2	

Pflichtfächer 20

Spezielle Pflanzenwissenschaften I	4	5
Spezielle Pflanzenwissenschaften II	5	5
Agrar- und Gartenbauökonomie I	5	5
Agrar- und Gartenbauökonomie II	5	5

2	2	Spezielle Pflanzenzüchtung
1	1	Spezieller Pflanzenbau
2	2	Vertiefung Pflanzenzüchtung, Allgemeine Phytopathologie, Spezielle Pflanzenernährung
2	2	Marketing Methoden der Marktforschung
2	2	Finanzbuchhaltung Kostenrechnung

spezifische Pflichtfächer mit ... gartenbauwissenschaftlicher Orientierung 15

Umweltschutz in der Pflanzenproduktion	5	5
Wachstums- und Ertragsphysiologie	4	5
Sonderkulturen	5	5

2	2	
2	2	
2	2	

mit ... agrarwissenschaftliche Orientierung 15

Spezielle Tierwissenschaften I	4	5
Spezielle Tierwissenschaften II	5	5
Spezielle Landnutzungstechnik	5	5

1	1	Ernährungsphysiologie
1	1	Tiergesundheit u. Tierhygiene
1	1	Tierzüchtung
1	1	Tierernährung
2	2	

Wahlpflichtfächer

(4 Module à 5 ECTS aus Liste oder nicht gewählte Pflichtfächer, darunter ein Modul (5 ECTS) aus dem Angebot der TUM wählbar)

20

Agrarpolitik	6	5	2	2
Bioenergetik	5	5	2	2
Biotechnologie der Tiere	6	5	2	2
Controlling	5	5	2	2
Einführung in die Ressourcenökonomie	6	5	2	2
Ertragsphysiologie	6	5	2	2
Freilandpflanzenkunde	5	5	2	2
Gartenbauliche Kultursysteme	4/6	5	2	2
Gartenbauliche Pflanzenzüchtung	6	5	2	2
Grundlagen der Steuerungs- und Regelungssysteme	6	5	2	2
Haustiergenetik und spezielle Tierzüchtung	6	5	2	2
Landnutzung in den Tropen und Subtropen	5	5	2	2
Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	6	5	2	2
Mikrobiologie	4	5	2	2
Nachernstphysiologie	4	5	2	2
Ökologischer Landbau	5	5	2	2
Pflanzliche Antioxidantien	6	5	2	2
Regulations- und Anpassungsphysiologie	5	5	4	
Sensorik für differenzierte Landnutzung	6	5	2	2
Tierwissenschaftliches Laborpraktikum	6	5		5
Umweltgerechte Düngesysteme	6	5	2	2
Unternehmensanalyse	6	5	2	2
Vegetationsökologie	6	5	2	2
Weinbau	5	5	2	2
Diagnose von Pflanzenkrankheiten	6	5	2	2
Resistenzzüchtung und Qualität	6	5	2	2 Methoden der Pflanzenzüchtung
Spezieller Pflanzenbau	6	5	2	2

Studiengangübergreifende Pflichtfächer

Allgemeinbildung aus TUM Angebot		5	2	2
----------------------------------	--	---	---	---

Bachelorarbeit

12

Kolloquium

3

Summe insgesamt**180**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Januar 2005 Nr. X/4-3/41b52-10b/31 078/04).

München, den 27. Januar 2005
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Januar 2005.